

Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kampfes der evang. Schlesier um ihre Religionsfreiheit

Teil V

*Die evang. Schlesier im Widerstreit der Mächte des Dreißigjährigen Krieges
und Beginn der Schutzmachtrolle Schwedens*

2.

Die kaiserliche Resolution für Schlesien zum Prager Friedensschluß vom
30. Mai 1635 und das Ende des schlesischen Ständestaats

Im Sommer 1634 herrschte in Schlesien noch große Zuversicht. Am 23. August traten zu Breslau unter dem Vorsitz von Johann Christian v. Brieg die schlesischen Verbündeten zu einer wichtigen Tagung zusammen, da sie voller Hoffnung waren, im Rahmen des evang. Reichsbündnisses ihre Unabhängigkeit vom kath. Hause Habsburg endlich verwirklichen zu können. Die erste Sitzung war sehr geheim gehalten. An ihr nahmen auch polnische Gesandte teil. Auch in Polen hatte die Reformation sehr bald Eingang gefunden, begünstigt durch die Verfassung, nach der sich die polnischen Adligen größter Selbständigkeit erfreuten. Sie waren es auch in der Hauptsache, die zähe an dem frühmittelalterlichen Eigenkirchenrecht gegen König und Bischöfe festhielten und ihr Gebiet verschiedensten Glaubensrichtungen öffneten, die sich bis ins 17. Jahrhundert trotz immer stärkerer Widerstände ausbreiten konnten. Diese, den religiösen Neuerungen zugetanen polnischen Herren, begünstigten daher die Einwanderung der deutschen Protestanten, so daß schon unter dem katholischen Sigismund III. (1592—1632) Polen zum Zufluchtsland der deutschen Exulanten wurde. Als solches bewährte sich dieses Land noch mehr unter seinem toleranten Nachfolger Wladislaw IV. (1632—1648), der bemüht war, den Einfluß der mächtigen röm.-kath. Kirche zu beseitigen, deren Unterdrückungspolitik gegen die Nicht-katholiken die Religionsfreiheit mißachtete und das Land in Unruhe hielt.

Zum Hauptgegenstand waren wichtige Dinge zu behandeln. Als erstes wurde beschlossen, in der kaiserlichen Münze, die die Stadt Breslau auf Anregung Johann Christians zu eigenem Gebrauch der Stände eingezogen hatte, eigenes Geld der evangelischen Stände herzustellen, ein in der Geschichte des deutschen Münzwesens besonderer, auf die Jahre 1634—1636 beschränkter Vorgang. Man berief sich dabei darauf, daß die Stadt und die Fürsten 1623, als der Kaiser das alleinige Münzrecht für sich beansprucht hatte, ihre Münzungen nur auf Zeit eingestellt hatten. Zum Münzdirektor wurde der Breslauer Kaufmann Jakob

Schmidt ernannt. Des kaiserlichen Bildes bediente man sich, wo es um die Erhaltung des evangelischen Glaubens ging, nicht mehr, sondern zerschlug die vorgefundenen Stempel und schleppte das übrige Münzgerät nach dem Haus der Stände, um die dortige Münze damit zu versehen. Dem Grund und Zweck des Unternehmens entsprechend waren Aufschriften und Prägebilder revolutionären Charakters. Es wurden Dukaten, Taler und Dreikreuzerstücke geprägt. Alle Münzen führen auf dem Avers den schlesischen Adler mit der Umschrift „MONETA AUREA bzw. ARGENTEA PRINCIPUM ET STATUUM EVANGELICORUM SILESIAE“. Der Revers zeigt bei Dukaten und Talern in Anlehnung an Psalm 27, 1 „Der Herr ist mein Licht“ den Namen „JEHOVA“, das Licht, dessen Strahlen die dunklen Wolken überwinden, und in der Umschrift die ergänzenden Worte „SALUS ET VICTORIA NOSTRA“, in Verknüpfung mit Jes. 12, 2: „Fürwahr, Gott ist mein Heil. Ich bin voller Zuversicht und fürchte mich nicht. Denn Gott, der Herr, ist meine Stärke und mein Lobgesang, und er ist mein Retter geworden.“ Dazu auf dem Taler noch das Wappen von Johann Christian als dem Oberhaupt des Bundes (Schach und Adler) mit dem Herzoghut. Die Rückseite der Dreikreuzerstücke trägt die Worte: „SI DEUS PRO NOBIS QUIS CONTRA NOS“. Dazu bei der Prägung von 1635 das Herzogwappen. 1634 erschien auch eine Medaille mit dem Bilde von Gustav Adolf. Auch diese Münzprägungen beweisen den Willen der evang. Stände nach möglichster Selbständigkeit, und es kennzeichnet die Veränderung der Lage, daß das im Jahre 1636 hergestellte letzte evang. Geld wieder das Kaiserbildnis enthält ¹⁾).

Dann wandte man sich der Aufstellung eines schlesischen Corps zu, dessen Größe durch die Geldknappheit und dadurch, daß die Kaiserlichen Schlesien bis auf die linke Oderseite mit Oppeln unter Kontrolle hatten, beschränkt war. Von größter Wichtigkeit war die Rechtfertigung der Stände gegenüber dem Kaiser, die unter dem 30. September in Gestalt eines öffentlichen Patents erfolgte. In ihr kommt die ganze Verbitterung zum Ausdruck, von der die evang. Stände auf Grund des dauernden Bruchs der Verträge und Versprechungen durch den Kaiser erfaßt waren, der zwar immer wieder das Wort von der kaiserlichen Gnade im Munde führte, durch die Tat aber ihre heiligsten Interessen ständig verletzte. Hatten unter den früheren Landesherrn die Stände über die Pflege der Wohlfahrt des Landes in gemeinsamen Verhandlungen beraten, so berief Ferdinand die Stände nur noch zur Bewilligung von Steuern und Kontributionen ein. Die Zusammenkünfte der Stände seien durch ihre uralten Privilegien wie auch durch die Not begründet, und die behandelten Gegenstände liefen nicht ihren Pflichten gegen den Kaiser zuwider, den sie nach wie vor als ihren Oberherrn anerkannten. Die laufenden Verletzungen ihrer Privilegien und die ständigen Übergriffe und Kontributionen Wallensteins

¹⁾ Palm S. 3, Friedensburg, Friedensburg-Seger.

hätten sie zur Selbsthilfe gezwungen, und die üble Behandlung durch diesen General habe sogar im Ausland Empörung hervorgerufen. Lange sei ihnen gesagt worden, daß der Krieg sie nicht beschweren solle, bis die Gegenreformation bewiesen habe, daß es um die Ausrottung der evang. Religion und die Beseitigung der Landesverfassung gehe. Nicht das Wohl des Landes, sondern der Raub ihrer religiösen und staatsbürgerlichen Freiheiten und die Errichtung einer absolutistischen Herrschaft sei das kaiserliche Ziel. Aus dem unabhängigen Oberamt habe man eine kaiserliche Verwaltungsbehörde gemacht, die mit aufgezwungenen katholischen Räten, sogar mit Apostaten besetzt würde. Dem Oberlandeshauptmann habe man die Leitung der Landesverteidigung entzogen, und seine Befugnisse maße sich der kaiserliche Kammerpräsident an. Das früher steuerfreie Land habe man zuletzt kaum noch um Bewilligung der Steuern ersucht und das Stimmenverhältnis auf den Fürstentagen durch geschickte Machenschaften zu Ungunsten der protestantischen Mehrheit des Landes geändert. Zollabgaben seien willkürlich erhöht, Staatsdarlehen nicht mehr verzinst, die von den Ständen bewilligten Gelder zweckentfremdet worden. Von den 1633 mit dänischer Vermittlung in Breslau angesetzten Friedensverhandlungen sollte Schlesien ausgeschlossen bleiben, und wie Wallenstein versicherte, sei der Besitz der evang. Fürsten in Wien bereits verschenkt worden. Da man vom Kaiser trotz ständiger Bitten keine Abhilfe erlangen konnte, sei es unter solchen Umständen zu verstehen, wenn man den von der evang. Armee angebotenen, auf den vom Kaiser genehmigten Dresdener Akkord gestützten Schutz angenommen habe, der nur auf die Erhaltung des evang. Wesens und nicht auf Aufsamung der dem Kaiser schuldigen Treuepflichten gerichtet sei, obgleich es niemand befremden könnte, wenn sie sich ihrer Pflichten gegen eine Obrigkeit ledig betrachten würden, die gegen die von ihr bestätigten Privilegien handle, den Frieden breche und ihre Untertanen entgegen ihren Versprechungen unter eine fremde Religion zwingt²⁾).

Eine weitere wichtige Aufgabe der Versammlung war die Einleitung von Verhandlungen mit Sachsen, zumal über den Inhalt der am 15. Juni in Leitmeritz begonnenen, wegen der Bedrohung durch die aus Schlesien in Böhmen eindringenden protestantischen Truppen bald nach Pirna verlegten Friedensverhandlungen des Kurfürsten mit dem Kaiser sicherlich etwas in Schlesien bekannt geworden war. Auch damals war die Frage der Religionsfreiheit in den kaiserlichen Erblanden ein schwieriger Punkt, da die kaiserlichen Gesandten den Standpunkt vertraten, daß die Schlesier durch ihre Zusammenarbeit mit dem Feinde den Akkord verwirkt hätten. Die aus dem Brieger Rat Johann Georg v. Langen auf Dobrischau, dem Schweidnitz-Jauerschen Landesältesten Albrecht v. Rohr und Stein auf Seifersdorf und Schönbankwitz und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache aus Georg, dem ältesten 23jäh-

²⁾ Palm S. 303—307.

rigen Sohne Johann Christians bestehende Gesandtschaft traf am 1. Oktober in Dresden ein, mußte aber noch 14 Tage warten, bis sie offiziell über den Inhalt der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt wurde. Dann erfuhr sie die niederschmetternde Tatsache, daß Ferdinand die Erneuerung des Akkords abgelehnt habe, da er die Schlesier als Rebellen betrachte, deren er nicht mehr sicher sei, die den Akkord gebrochen, ein eigenes Oberhaupt gewählt, die Münze an sich gezogen und sich mit auswärtigen Mächten verbunden hätten. Nur die fürstlichen Personen und das Fürstentum Breslau würden Pardon erlangen und freie Religionsübung behalten können, doch müßten sie alle auswärtigen Verbindungen aufgeben. Breslau solle die Hauptmannschaft über das Fürstentum, die darauf haftende Pfandsomme und die Landeskanzlei an den Kaiser abtreten, und dieser würde in den Erblanden die freie Religionsübung, da sie gegen sein Gewissen sei, nicht gestatten. Als die Schlesier darauf hinwiesen, daß dem jus reformandi die Spezialverträge von Majestätsbrief und Akkord entgegenstünden und daß auf jeden Fall ein Vorgehen gegen die Erbfürstentümer unbegründet sei, da sie ja nicht an der Konjunktion teilgenommen hätten, erklärten die sächsischen Räte nur, daß man das Äußerste tun werde. Nur sei nach der Niederlage des Rheingrafen die Lage ungünstig, und der Kurfürst könne sich und sein Land nicht ruinieren, wenn er selbst auch einmal erklärt habe: „Ich rate Euch, haltet beieinander, ich will mich Eurer treulich annehmen.“ Schon am 17. Oktober reisten die Gesandten zurück³⁾.

In Breslau fand man auf Grund des Berichts der Gesandten die Lage so ernst, daß man die Abordnung sogleich von neuem nach Dresden schickte, nur daß an Stelle v. Langens der erfahrene Breslauer Syndikus Dr. Rosa trat. Unterwegs gesellte sich ihnen Fabian v. Kottwitz als Abgeordneter der Glogauer Stände bei, doch sollten die Vertreter der Konjunktion allein verhandeln, weil das Erbherzogtum nicht Mitglied des Bundes war. Als sich aber außer den Glogauern auch die Saganer und Münsterberger Stände an die Breslauer Tagung mit der Bitte wandten, auch ihre Interessen wahrzunehmen, wies man die Gesandten entsprechend an, ohne jedoch die Angelegenheit der Konjunktion mit denen der Erbfürstentümer zusammen als Ganzes zu behandeln. Am bedauernswertesten waren die evang. Stände der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, die vor den Kaiserlichen größtenteils nach Polen geflüchtet waren. Sie konnten infolge ihrer Mittellosigkeit auf einer Versammlung in Fraustadt nur beschließen, an den sächsischen Kurfürsten eine Bittschrift zu schicken. Die kaiserlichen Gesandten gaben aber nicht nach, sondern verschärfen im Gegenteil noch die Amnestiebedingungen nach der Weigerung des Kurfürsten, sie anzunehmen. Selbst dem kurfürstlichen Wunsche, daß die nachweislich Unschuldigen von einer Religionsänderung ausgenommen sein sollten, wurde

³⁾ Palm S. 308—313, Grünhagen S. 267.

nicht entsprochen⁴⁾). Schließlich erbot sich der den Kaiserlichen genehme Schwiegersohn des Kurfürsten, Georg v. Hessen-Darmstadt, mit seinem Rat Dr. Wolff nach Pirna zu gehen, und immerhin konnten sie einige Milderungen und Sicherungen erreichen.

Die Pirnaer Friedensverhandlungen waren anfangs geeignet, große Hoffnungen zu erwecken. Der Kurfürst erklärte, der Friede müsse universal und allen Evangelischen einschließlich der Schweden annehmbar sein und von allen vollzogen werden, da andernfalls für das Reich und sein Land Unheil entstehen könnte. Nur wenn die von seinen und den kaiserlichen Vertretern aufgesetzten Friedenspunkte von sämtlichen deutschen Bundesgenossen gutgeheißen würden, gedächte er zu unterzeichnen. Dem Reichskanzler und anderen waren die Unterhandlungen auf Grund dessen, daß der Kurfürst sie auch vor seinen Freunden streng geheim führte, sehr verdächtig, und selbst in Schweden hielt man es für ratsam, am 10. November an den Kurfürsten und die Stände des niedersächsischen Kreises ein Abmahnungsschreiben ergehen zu lassen. Je mehr die Pöpstler ihre Hoffnung auf die Spaltung der Evangelischen setzten, umso mehr müsse man sich evangelischerseits bemühen zusammenzuarbeiten. Alle Patrioten fürchteten, daß im kommenden Winter mehr Gefahr vor betrügerischen Verhandlungen als vor feindlicher Gewalt bestehen werde. Johann Georg wurde ermahnt, sich für die Einigkeit sämtlicher evang. Stände einzusetzen, während der Kurfürst von Brandenburg ersucht wurde, auf den sächsischen Herrscher und andere Reichsstände einzuwirken, daß er den auf Trennung hinizielenden Ratschlägen kein Gehör schenke, da dies mit Sicherheit Deutschlands Zergliederung und Untergang nach sich ziehen würde⁵⁾). Oxenstjerna wußte sehr wohl von den Einflüssen, denen der sächsische Kurfürst seitens seiner kaiserlich gesinnten Räte und der Brandenburger von Seiten des ebenfalls kaiserlich eingestellten Ministers Schwarzenberg ausgesetzt waren.

Als die schlesische Gesandtschaft in Dresden anlangte, empfing sie der Oberhofprediger Hoë mit der Nachricht, daß sie wahrscheinlich zu spät kämen, da der Friede zu Pirna wohl bereits abgeschlossen sei. Da die kaiserlichen Unterhändler auf ihren Forderungen gegen Schlesien bestanden und alle anderen Punkte abschlußreif waren, entschloß sich der Kurfürst, dem die kaiserlichen Kommissare all seine Wünsche erfüllt hatten und der ein Scheitern der Verhandlungen vermeiden wollte, den Vertrag unterzeichnen zu lassen und die schlesische Angelegenheit vorläufig auszuklammern in der Hoffnung, sie später in einem Nebenreiß regeln und Schlesien beim Akkord erhalten zu können, zumal man glaubte, bis zu der für März 1635 vorgesehenen Ratifizierung des Vertrages den Beitritt der übrigen Reichsstände zum Friedensschluß erreichen zu können. Gegen die Schlesier schwieg man über die Unterzeichnung, teilte

⁴⁾ Palm S. 313/4, Grünhagen S. 268.

⁵⁾ Chemnitz 2 S. 571/2, 596/7.

ihnen auf der Abschiedsaudienz am 14. Dezember nur mit, daß alles noch in der Entwicklung sei und vertröstete auf die Ratifizierung. Für die anderen Reichsstände war festgelegt, daß sie dem Vertrag bis zum 25. Februar beitreten konnten, und am 8. März sollte in Prag über die Ratifizierung verhandelt werden ⁶⁾).

Die schlesische Gesandtschaft mußte sich wohl oder übel damit begnügen, sich schriftlich an den sächsischen Verhandlungsführer Landgraf Georg v. Hessen zu wenden und den kurfürstlichen Räten ihre Rechtfertigungsgründe gegen die kaiserlichen Anschuldigungen vorzutragen. Hierbei überreichten ihnen die Sachsen zwei Friedensnotuln mit den kaiserlichen bzw. sächsischen Vorschlägen, und ein Vergleich beider zeigt das sächsische Bemühen, die kaiserlichen Forderungen zu mildern. Ihnen stellten die Schlesier eine ausführliche Denkschrift von 104 Punkten entgegen. Nach Aufzählung der Beschwerden gegen den Kaiser legt sie dar, wie Schlesien durch das Verhalten der sächsischen Generale fast zwangsläufig zum Abschluß der Konjunktion veranlaßt worden sei, und daß, nachdem der Oberlandeshauptmann nach Mähren gegangen sei, man notwendigerweise habe ein Direktorium zur Leitung der Bundesangelegenheiten wählen müssen. Daß man sich an Schweden und Brandenburg gewandt habe, dafür sei Sachsen verantwortlich, das Schlesien seinen Schutz nur in Gemeinschaft mit diesen beiden Mächten gewähren wollte, und Arnim bezeugte tatsächlich, daß er „die sächsische Intervention“ von der Mitwirkung der Schweden und Brandenburger abhängig gemacht habe, daß die einbehaltenen kaiserlichen Einkünfte zur Schuldentilgung an die Sachsen verausgabt worden waren und daß er die Schlesier habe überreden und zwingen müssen zu einem Verhalten, das ihnen zum Vorwurf gemacht werde. Die schlesischen Stände machten auch vergeblich geltend, daß sie mit der 1634 erschienenen, wohl vom Sekretär des Dr. Rosa verfaßten Schrift „Loci communes schlesischer gravaminum“, worin Ferdinand ein „erzwungener König“ genannt werde, nichts zu tun hätten. Schlesien sei also nur durch den sächsischen Kurfürsten und seine Heerführer in diese schwere Lage gelangt, und er müsse dem Lande daher wieder heraus helfen.

Ging die schlesische Beweisführung dahin, den Beitritt zur Konjunktion und alle sonstigen Handlungen, die mit einer Zusammenarbeit mit den Feinden des Kaisers verbunden waren, als zwangsläufige, durch das Verhalten dritter Mächte bedingte Ereignisse hinstellen, so hatten die kaiserlichen Erklärungen den Zweck, den Schlesiern den Bruch des Akkords zu beweisen und daraus die harten Folgen zu rechtfertigen. Dem Kurfürsten sprachen sie das Recht ab, aus dem Akkord eine Legitimation zum Schutze der Schlesier abzuleiten. Eine solche vertragliche Verbindlichkeit bestehe nur hinsichtlich des Schutzes des

⁶⁾ Palm S. 320, Helbig S. 601/2.

Augsburger Bekenntnisses. Die kaiserlichen Gesandten rieten dem Kurfürst, aus dem Akkord kein Interventionsrecht geltend zu machen, da der darin vorgesehene Fall der Bedrängung des Volkes um des Glaubens willen nie vorgelegen habe und die Übertritte freiwillig gewesen seien. Was die Bekehrung durch die Liechtensteiner betreffe, so gelte der Grundsatz, daß auch ein erzwungener Wille ein Wille sei („etiam coacta voluntas est voluntas“). Gegenüber dieser offensichtlich von Jesuiten inspirierten Beweisführung mußte auch die ausführliche Beschwerdeschrift von 104 Punkten versagen, zumal die kaiserlichen Gesandten wußten, daß weder der Kurfürst noch Ferdinand die Verhandlungen scheitern lassen wollte und für den letzten die Gelegenheit zur Restauration Schlesiens zu günstig war, um sie sich entgehen zu lassen⁷⁾. In dem Vertrag lehnte der Kaiser für Böhmen und seine anderen Erblande die freie Religionsübung ab. In einer besonderen Verlautbarung wegen Schlesiens erklärte er, die Herzöge von Liegnitz, Brieg und Oels in Gnaden aufzunehmen und bei ihren Privilegien und der freien Religionsübung, wie sie 1621 bestand, zu belassen, wenn sie schriftliche Abbitte leisteten, allen Bündnissen entsagten, die entzogenen Kammergefälle zurückgaben, dem Hause Österreich Treue und Gehorsam versprachen und mittels neuer Handgelübde oder, falls der Kaiser oder dessen Sohn nicht zufrieden sei, mittels neuer Huldigungen und erblichen Eides versicherten. Den Erbfürstentümern wurde das Recht der Auswanderung mindestens binnen 3 Jahren zugestanden. Der Kaiser nahm jedoch alle Personen, die sich gegen ihn gebrauchen ließen oder mit dem Friedländer zusammenarbeiteten, von der Begnadigung aus. Ferner sollte die Stadt Breslau gegen ihre Begnadigung die Hauptmannschaft des Fürstentums mit der Kanzlei und allen zur Hauptmannschaft gehörigen Rechten ohne Entgelt und unter Verzicht auf die darauf haftende Pfandsomme und andere Forderungen an ihn abtreten. Sollten die Fürsten und die Stadt Breslau diesen Akkord binnen 10 Tagen nicht annehmen, würde sich der Kaiser an die Begnadigung nicht mehr gebunden betrachten. Der kaiserliche Oberamtsverwalter Heinrich Wenzel v. Münsterberg-Bernstadt sollte mangels Beteiligung an den Unruhen im vorigen Stande belassen werden. Die Ober- und Niederlausitz wurden dem Kurfürsten abgetreten. Als Normaljahr für die Restitution galt 1630. Für die anderen Reichsstände war festgelegt, daß sie dem Friedensvertrag bis zum 25. Februar beitreten konnten, und am 8. März 1635 sollten in Prag die Ratifizierungsverhandlungen beginnen⁸⁾.

Währenddessen beschäftigten sich die Stände in Breslau mit den unangenehmen Unterhaltsforderungen der sächsischen Truppen unter Arnim, die hohe Ansprüche stellten, von einer Befreiung schlesischen Gebiets von den Kaiserlichen aber nichts wissen wollten und das Land nach Kräften auspreßten. In dieser

⁷⁾ Palm S. 314/5, 318/9, Grünhagen S. 268, 270.

⁸⁾ Chemnitz 2 S. 609/10, Helbig S. 608/9.

schwierigen Zeit sah sich Johann Christian v. Brieg, das alte Oberhaupt der schlesischen Protestanten, müde und krank von dem zerrüttenden Kampf und vom Gegner bedroht, gezwungen, das Land zu verlassen. Zu Weihnachten 1634 reiste er noch einmal nach Brieg, kehrte aber trotz wiederholter Vorstellungen nicht mehr nach Breslau zurück, überließ die Leitung des Bundes Karl Friedrich v. Oels und ernannte seinen Sohn Georg (III.) zu seinem Statthalter. Nach Neujahr begab er sich nach Thorn und verließ damit endgültig schlesischen Boden. In Brieg blieben nur seine beiden ältesten Söhne Georg und Ludwig zurück, während er den dritten, 1618 geborenen Christian an den Hof des Fürsten Christoph Radziwill in Bierza, Litauen, schickte, wo er zusammen mit Boguslaw, dem Sohne von Christophs Bruder Fürst Johann Radziwill, erzogen wurde⁹⁾. Alle drei waren eifrige Protestanten und Vorkämpfer des polnischen Protestantismus. Die Beziehungen zu diesem mächtigen und angesehenen litauisch-polnischen Geschlecht ergaben sich daraus, daß Johann mit Elisabeth Sophie v. Brandenburg vermählt war, einer Tochter des Kurfürsten Johann Georg. Christoph (1585—1640), Großfeldherr v. Litauen, trug nach dem Tode König Sigismunds III. zur Wahl des toleranten Königs Wladislaw IV. (1632—1648) bei und wurde Landbotenmarschall auf dem Reichstage, wo er sich der Protestanten mit großem Nachdruck annahm. Boguslaw (1620—1669) trat als eifriger Protestant in die Dienste des Großen Kurfürsten, der ihn zum Generalleutnant und Statthalter in Preußen ernannte. Die Vermählung seiner einzigen Tochter Charlotte Louise mit dem früh verstorbenen 3. Sohn des Kurfürsten, Frinz Ludwig, ist die 2. Verbindung der Radziwills mit dem brandenburgischen Kurhause, und da ja Johann Christian mit dem Kurhause verschwägert war, so lag es nahe, daß er in Polen Zuflucht suchte. Von Thorn reiste der Herzog nach dem an ihn verpfändeten Osterode (Ostpreußen) weiter, das ihm neben Thorn als Wohnsitz diente. Dort starb er am 25. Dezember 1639 im Alter von 48 Jahren¹⁰⁾. Seine Leiche wurde Ende 1640 von Ludwig und Christian nach Brieg überführt und in der Fürstengruft feierlich beigesetzt¹¹⁾.

Das Pirnaer Vertragswerk erwies sich bald als ungeeignet, das gesplattene Reich zu befrieden. Oxenstjerna lehnte den Vertrag ab, und auch die 4 oberen Kreise und Wilhelm v. Hessen äußerten Bedenken. Aber auch auf katholischer Seite war man teilweise dagegen, weil man es mit Rücksicht auf die militärische Lage für zu milde hielt. Johann Georg bestand aber darauf, daß der Entwurf unverändert angenommen wurde. Da der schwedischen Regierung sehr viel daran lag, den brandenburgischen Kurfürsten zu sich herüberzuziehen, instruierte sie den Kanzler, daß sie als Entgelt für ihre Kriegskosten ein ansehnliches Stück Land zwar gern sehe; wenn es aber ohne Bruch und Weitläufigkeiten nicht zu erhalten sei, solle er sich lieber mit Frieden und der Freundschaft der evang.

⁹⁾ Krebs, Herzog Christian S. 144—154.

¹⁰⁾ Palm S. 323, Krebs, Herzog Christian S. 144/5.

¹¹⁾ Allg. Encykl. 1. Sect. 60. T. S. 100/1.

Fürsten begnügen. Aber auch Sachsen ließ in seinen Bemühungen um Kurbrandenburg nicht locker, und eine am 7./8. Januar 1635 in Berlin eintreffende Gesandtschaft drückte ihr Bedauern darüber aus, daß die Restitution des Herzogtums Jägerndorf bisher nicht gelungen sei. Georg Wilhelm, der so schwere Entscheidungen nicht allein fällen wollte, berief die Landstände und den Geheimen Rat ein. Auch dort bezweifelte man, daß die pirnaischen Friedensartikel für Deutschland und insbesondere für die Evangelischen einen beständigen Frieden bringen würden. Man erblickte in den Religionsartikeln eine Hintansetzung der evangelischen Interessen und eine Quelle neuer Kriege und kritisierte die Beseitigung der Religionsfreiheit und aller Privilegien und Majestätsbriefe und die sonstigen Ausnahmestimmungen für Böhmen und die österreichischen Erblande. Man hielt es für gefährlich, die Erblichkeit der böhmischen Krone und die absolute kaiserliche Macht in Religionsachen offiziell anzuerkennen und ihm in der böhmischen Sache und dem, was damit zusammenhänge, freie Hand zu lassen. Schließlich wurde die sächsische Gesandtschaft hinhaltend beschieden. Auch der 14 Tage später erscheinende Arnim, der Brandenburg die Annahme des Vertrages empfehlen sollte, erreichte nicht mehr, als daß ihm der Kurfürst eine Liste aufzuklärender Punkte mitgab. Darunter befand sich als Punkt 5 und 6, ob es nicht hochbedenklich sei, Böhmen ein Erbkönigreich zu nennen und dem Kaiser freie Hand über die Religion in Böhmen und allen anderen Erbländern mit Hintansetzung aller ständischen Privilegien einzuräumen. An dem kurfürstlichen, durch Ratgeber gestärkten Mißtrauen gegen Schweden änderte sich aber nichts, trotzdem ihm die schwedische Regierung wiederum schrieb, daß ihr seine Freundschaft lieber sei als der Anspruch auf Pommern. Schweden hatte bei all dem noch den nahen Ablauf des Waffenstillstands mit Polen in seine Planungen einzubeziehen, und um einen Krieg mit Polen zu vermeiden, der allein zu Schwedens Lasten gegangen wäre, führte es in Westpreußen Friedensverhandlungen. Im Falle des Gelingens sollte eine ansehnliche Armee in die kaiserlichen Erblande einmarschieren, um dann vielleicht mit Hilfe Frankreichs und Ungarns einen besseren allgemeinen Frieden als den pirnaischen zu erlangen. Eine Reise Oxenstjernas zu Richelieu im April 1635 sollte der Vereinheitlichung der Kriegführung Rechnung tragen. Es kennzeichnet die gegenreformatorische Rolle Frankreichs, die es neben der expansionistischen nicht vergaß, daß es bei den schwedisch-französischen Verhandlungen nicht ohne Zugeständnisse an die katholische Kirche abging, indem Frankreich von Schweden verlangte, in den seit 1618 nach entstandener Unruhe besetzten Kirchen die freie Übung der katholischen Religion zu gestatten und die Geistlichkeit beim Nießbrauch ihrer Güter zu belassen¹²⁾. Andererseits stimmte Frankreich zu, daß der Kanzler, um Brandenburg vom Abfall abzuhalten, mit Zustimmung Frankreichs Georg Wilhelm nicht nur die von Alters her beanspruchten Herzogtümer Liegnitz-Brieg-

¹²⁾ Chemnitz 2 S. 620, 681/2, 684—686, 688, 694/5, Helbig 610.

Wohlau und Jägerndorf versprach, sondern ganz Schlesien, und die Schlesier hätten dem sicher zugestimmt. Die schlesischen Stände selbst haben zu wiederholten Malen erwogen, ob sie nicht die in ihrem Lande stationierten schwedischen Besatzungen in Sold nehmen und bis aufs letzte kämpfen sollten¹³⁾.

Die folgende Zeit galt dem sächsischen Bemühen, auch die übrigen Reichsstände zur Annahme des Vertrages zu veranlassen, während man ihn den auswärtigen Staaten, Frankreich und Schweden, nach seiner Ratifizierung nur zur Kenntnis geben wollte. Kurfürst Johann Christian, der in seiner Verblendung nach wie vor auf die kaiserliche Milde vertraute, gab sich entgegen der starren Haltung der kaiserlichen Unterhändler dem Glauben hin, die schlesische Sache bei der Ratifizierung wieder zur Behandlung aufnehmen zu können, die Schlesier, die auf die kurfürstlichen Versprechungen bauten, einer trügerischen Hoffnung überlassend¹⁴⁾.

Ende Februar 1635 ließ der Kaiser mitteilen, daß er zu den Schlußverhandlungen in Prag bereit sei, worauf im Prager Gasthof zum Türken Quartier gemacht wurde¹⁵⁾. Am 12. März 1635 trafen die kursächsischen und hessendarmstädtischen Bevollmächtigten in Prag ein, um den Text des Friedensvertrages endgültig festzulegen. Die kursächsische Instruktion enthielt neben der Genehmigung des Entwurfs u. a. die Anweisung, die Religionsfreiheit der Schlesier in Nebenrezessen zu regeln. Als aber Anfang April die Schlußverhandlungen begannen, überraschten die kaiserlichen Vertreter ihre Verhandlungspartner mit der ernüchternden Erklärung, daß der Kaiser auf Grund von Bedenken der Kurfürsten von Mainz und Köln und des Gutachtens von 26 „diskreten“ Personen einen neuen Entwurf vorlegen lassen wolle, und sie wollten sogar plötzlich den Frieden auf einen Partikularfrieden zwischen Kaiser und Kurfürst beschränkt wissen, da sie auf Grund des Kriegsverlaufs glaubten, höhere Forderungen stellen zu können. Bei Durchsicht des neuen kaiserlichen Entwurfs fand sich, daß neue Bestimmungen hinzugefügt und andere derart geändert und verschärft waren, daß die Sachsen beim Kurfürsten neue Instruktionen einholen mußten, und der französische Resident bemühte sich, ihn von der voreiligen Unterzeichnung abzuhalten, indem er zur Sicherung eines allen Interessen entsprechenden Friedens eine starke französische Armee versprach. Als seine Anerbieten nichts fruchteten, gab er den kurfürstlichen Räten zu verstehen, sein König würde auch nicht danach fragen, wenn der Kurfürst sich von seinen Religionsverwandten abwenden würde. Er wäre darum nicht weniger entschlossen, seinen Freunden und Verbündeten die größtmögliche Hilfe zu leisten. Das französische Doppelspiel verfiel allerdings bei der ablehnenden Haltung des Kurfürsten gegenüber ausländischer Einmischung in Reichsangelegenheiten nicht.

¹³⁾ Grünhagen S. 270.

¹⁴⁾ Palm S. 323/4.

¹⁵⁾ Es wurden für das höhere Personal mittags und abends je 12 Speisen von Fleisch und

Was die Unterschiede des neuen Entwurfs von den pirnaischen Vereinbarungen betrifft, so wurden die Reformierten stillschweigend vom Frieden ausgeschlossen. Auch verschiedene andere Bestimmungen in Religionssachen waren zu Gunsten der römischen Kirche geändert. Für Schlesien entfiel, daß den unter die Amnestie Fallenden das, was sie vor dem Krieg besessen hatten, wieder zufallen würde. Die pfälzischen und böhmischen Sachen wurden von der Amnestie ausgenommen. Die wichtige Bestimmung, daß diejenigen, die des Friedens teilhaftig werden wollten, dem Kaiser und den katholischen Ständen zur Wiedererlangung dessen, was ausländische Mächte in den Händen hielten, behilflich sein sollten, blieb bestehen. Die Sonderbehandlung der schlesischen Sache sollte nicht mehr die Form eines Rezesses, einer zweiseitigen Vereinbarung, sondern einer kaiserlichen Resolution, einer einseitigen Willensäußerung, haben, um erkennbar zu machen, daß die schlesische Sache nicht kraft eines Vergleichs oder einer Verpflichtung, sondern nur aus kaiserlichen Gnaden geregelt würde. Besonders 3 Veränderungen sind bemerkenswert: Die Weglassung des Normaljahrs 1621, die Beibehaltung der Besetzung von Liegnitz bis zum Friedensschluß mit Schweden und Brandenburg und die freie Disposition gegen all diejenigen, die sich am Kaiser vergangen hatten. Die Liste der von der Amnestie Ausgenommenen wurde erweitert und spezifiziert: Ausdrücklich ausgeschlossen wurden jetzt alle Erbuntertanen und Lehnsleute des Kaisers und des Hauses Österreich, die gegen den Kaiser gedient hatten. Diese Klausel, daß der Kaiser den Schlesiern Verzeihung gewähren wolle mit Ausnahme derjenigen, die sich „des friedländischen Tradiment teilhaftig gemacht“, bezieht sich anscheinend besonders auf den damals noch nicht verurteilten Grafen Schaffgotsch, dessen Kinder man aber ohne Rücksicht auf einen Schuldspruch dem Grafen bereits entzogen hatte, woraus man entnehmen kann, daß seine Verurteilung beschlossene Sache war. Als Milderung war neu, daß diejenigen, die nur aus Religionsgründen ausgewandert waren, ohne sich gegen den Kaiser vergangen zu haben, um das aus Verträgen, Erbschaften und dergleichen Erlangte ansuchen konnten¹⁶⁾.

Der vom Kaiser abgeänderte Entwurf erregte neue Bedenken. Der Kurfürst und seine Berater standen jedoch unter dem Druck der militärischen Ungunst und vor der Wahl zwischen dem Übel eines drückenden Friedens und der Fortsetzung des Krieges, als der Kaiser eine Annahmefrist von 14 Tagen stellte. Dr. Höe riet dem Kurfürsten, nur im Notfall nachzugeben, sich auf jeden Fall der Schlesier anzunehmen und sich nicht gegen die Schweden gebrauchen zu lassen, die ihn zweimal gerettet hätten. Der ebenfalls befragte Arnim schrieb: „Nicht die Furcht oder Gefahr, sondern das christliche Gewissen und die Liebe zum Vaterlande muß die dringende Ursache sein zum Frieden und über alles

Fisch, 8 Schalen Obst und Konfekt und für 2 Reichstaler Weißbier pro Person täglich ausbedungen! (Helbig S. 611.)

¹⁶⁾ Chemnitz 2 S. 708—713, Helbig S. 610, 612, 613, Grünhagen S. 271.

in Acht genommen werden.“ Ein von ihm gemeinsam mit den Generalen v. Schwalbach und v. Schleinitz angefertigtes militärisches Gutachten kritisierte, daß bei vertragsgemäßer Vereinigung von Kaiserlichen und Sachsen der Kurfürst alle Selbständigkeit verlieren würde.

Am Ende der Frist wies der Kurfürst seine Gesandten an, nochmals alle Bedenken geltend zu machen und ihre möglichste Abhilfe zu erreichen, und immerhin verstanden sich die Kaiserlichen zu einer nochmaligen Überprüfung der Bedenken und zu einigen kleinen Milderungen. Zu den von den Protestanten geäußerten Besorgnissen erklärten sie, auch die katholischen Stände könnten den Vertrag bemängeln, den der Kaiser gegen evangelische wie katholische Stände durchzuführen entschlossen sei. Am 5. Mai erteilte der Kurfürst den Gesandten eine neue, unbeschränkte Vollmacht zum Vertragsabschluß und empfahl nur noch die Behandlung einiger wichtiger Punkte, darunter die Begnadigung und Religionsfreiheit der Schlesier nach dem Dresdener Akkord und die allgemeine Amnestie der Reichsstände. Die letzte wurde verweigert, insbesondere die der kaiserlichen Erbuntertanen, die in Feindesdienst gestanden hatten, mit Ausnahme derer, die bei Sachsen und den bei diesem Lande gebliebenen augsburgischen Reichsständen gedient hatten, und der böhmischen Exulanten. Für die Schlesier wurde jedes weitere Zugeständnis abgelehnt¹⁷⁾.

Johann Georg und seine Ratgeber waren überzeugt, daß trotz vieler harter Bestimmungen, die sich nicht beschönigen ließen, bald ein gutes Einvernehmen zwischen Haupt und Gliedern bestehen würde. Was die fremden Mächte und besonders das so schlecht behandelte Schweden betraf, wieweil letztes überwiegend mit deutschen Soldaten Krieg führte, so versprach man sich aus der kaiserlichen Aufforderung an alle Deutschen, bei Verlust ihrer Ehre aus fremden Diensten auszuschneiden, großen Erfolg. Anders dachte Generalleutnant v. Arnim, der am 28. Mai Sachsen verließ und sich nach der Stadt Brandenburg begab. Einem schwedischen Obersten gegenüber, der ihn dort besuchte, äußerte er, daß er den Friedensvertrag, von dem Reichsstände ausgeschlossen seien und worin Schweden so schlecht belohnt sei, für unchristlich und dem evang. Wesen schädlich halte. Er geißelte die Einstellung der kurfürstlichen Räte, insbesondere von Dr. Hoë, die es vermocht hätten, „die schlesischen Stände, die er doch so teuer und hoch durch seine als des damals Bevollmächtigten getane starke mündliche Versprechen in Schutz genommen und ihnen die Freiheit der augsburgischen evangelischen Glaubenslehre zugesaget, nun aus dem Frieden auszulassen und der babylonischen... Tyrannei zu überliefern...“¹⁸⁾. Aus seinen Worten geht aber auch hervor, daß er auch für seine eigene Person dem Kaiser nicht traute, dem er auf Grund seiner Beziehungen zu Wallenstein verdächtig und als unabhängig denkender kurfürstlicher Ratgeber lästig sein mußte.

¹⁷⁾ Helbig S. 615—623.

¹⁸⁾ Chemnitz 2 S. 715/6.

Die Schlesier hatte man über den Stand der Friedensverhandlungen auch weiterhin im unklaren gelassen. Obwohl sie sich auf die Versprechungen des sächsischen Kurfürsten verließen, baten sie doch auch Georg Wilhelm um Unterstützung ihrer Sache, die dieser gern zusagte. März 1635 sandten sie informationshalber zu ihrem Berliner Gesandten Hans Schmied v. Schmiedefeld eine aus Albrecht v. Rohr und Dr. Rosa bestehende Abordnung, die außerdem noch die unangenehme Aufgabe hatte, wegen der maßlosen Unterhaltforderungen der sächsischen Truppen in Schlesien zu verhandeln, bei denen es so weit kam, daß ein sächsischer Oberst Georg v. Brieg als Bürgen für seine Forderungen einige Tage festhalten ließ. Der jetzt in Sternberg/Mähren befindliche Herzog Heinrich Wenzel, der einen eigenen Unterhändler nach Prag geschickt hatte, und andere Stellen rieten den Ständen, sich nicht auf die Sachsen zu verlassen, sondern direkt die kaiserliche Gnade anzurufen. Doch konnten sich die Schlesier nicht dazu entschließen, da sie einerseits auf die sächsische Verpflichtung pochten, andererseits aber von der kaiserlichen Gnade mit Rücksicht auf die Pirnaer kaiserliche Friedensnotul nichts hielten¹⁹⁾.

Der Kurfürst v. Brandenburg schrieb zum 14. April einen Landtag aus, der zum Bericht des Bevollmächtigten v. Schwarzenberg über die Pirnaer Verhandlungen Stellung nehmen sollte. Georg Wilhelm sowohl wie einige Räte trugen immer noch Bedenken, sich mit den Sachsen zu verbünden. Da es sich um eine schwere Gewissensentscheidung handelte, legte er dem Domprediger D. Wolfgang Crell drei Fragen vor: Ob er guten Gewissens sich mit dem Kaiser und dem sächsischen Kurfürsten zur Verfolgung derjenigen evang. Stände verbünden könne, die von der Amnestie ausgeschlossen und der kaiserlichen Gnade unterworfen seien; ob sich eine Berechtigung zu diesem Bündnis ergebe, wenn dieses die Bedingung dafür sei, daß er bei Land und Leuten, kurfürstlicher Würde und Religion belassen werde; und ob er Friedensbedingungen, worin einige evangelische Stände aus den Religions- und Profanbedingungen ausgeschlossen wurden, guten Gewissens ratifizieren könne. Crell beantwortete alle drei mit einem glatten Nein. Keine menschliche Verheißung, wie groß und golden sie auch sei, könne zur Regel guten Gewissens gemacht werden in den Dingen, die Gott nicht allein nicht erlaubt, sondern ausdrücklich verboten habe. Wahrheit könne nicht mit Ungerechtigkeit, die rechte Religion nicht mit Sünden erhalten und verteidigt werden, noch könne einem Christen zugestanden werden, Böses zu tun, damit Gutes daraus erwachse. Man müsse Gott mehr vertrauen als den Menschen, zumal denjenigen, die Treu und Glauben nur soweit halten dürften, als diejenigen Beichtväter wollten, die den irrenden Gewissen ohne Unterlaß zuriefen: *Haereticis non esse servanda fides!* Ein Vorgehen gegen die von der Amnestie ausgeschlossenen Stände sei nur dann gerechtfertigt, wenn durch unparteiische Richter klar erwiesen sei,

¹⁹⁾ Palm S. 325—331.

daß sie den Religions- und Profanfrieden vorsätzlich gebrochen hätten. Sonst sei es nicht zu rechtfertigen, daß ungehörte, unschuldige evangelische Stände aus dem Reichsfrieden ausgeschlossen und unterworfen würden. Graf Schwarzenberg jedoch gelang es schließlich, den Kurfürsten auf die kaiserliche Seite zu bringen. Da Georg Wilhelm entschlossen war, sich mit dem in Niedersachsen weilenden Oxenstjerna in Verbindung zu setzen, brachte es der Graf zuwege, daß als Gesandter ein Mann seines Vertrauens, v. Blumenthal, bestimmt wurde. Dieser führte die Verhandlung unter Berührung der pommerischen Frage so, daß keine Übereinstimmung zustande kam, und zusammen mit einer übertrieben pessimistischen Darstellung der politisch-militärischen Lage genügte es, den Kurfürsten umzustimmen²⁰⁾.

Unter dem Druck der schlesischen Bemühungen drang der sächsische Kurfürst bei den österreichischen Gesandten am 22. Mai auf nochmaligen Aufschub, da er noch wegen der Amnestie und der schlesischen Sache beraten müsse. Arnim hielt in einem letzten Gutachten den Abbruch der Verhandlungen für notwendig. Am 25. Mai wies der Kurfürst die Gesandten an, es noch einmal zu versuchen. Sei keine Besserung zu erreichen, sollten sie erklären, daß dem Kurfürsten keine Mitwirkung an dem, was der Kaiser tun würde, zugemutet werden dürfe²¹⁾. Am 21. Mai erhielten die Schlesier auf ständiges Ersuchen endlich eine ernüchternde Teilgewißheit dahingehend, daß der Kaiser von seiner Friedensnotul nicht nur nicht abgehen wolle, sondern sie sogar noch verschärft habe. Der kursächsische Rat Timäus fügte hinzu, die Schlesier könnten doch nicht erwarten, daß der Dresdener Akkord auf Kosten des Verteidigers, also Sachsens, aufrechterhalten werde. Daher bliebe ihnen nur übrig, sich vor dem Kaiser zu demütigen, und auch der kaiserliche Hauptbevollmächtigte Graf Trautmannsdorff habe versichert, daß sie damit mehr erreichen könnten als durch ihr Beharren auf dem Akkord. Als die Schlesier Timäus vorwarfen, das sächsische Schweigen habe sie im Glauben an eine günstige Entwicklung ihrer Sache bestärkt, erwiderte er, der Kurfürst könne ihretwegen nicht das Wohl seines Landes aufs Spiel setzen, und zwei vornehme Sachsen erklärten Dr. Rosa offen, wenn keine schlesischen Gesandten anwesend wären, hätte man Schlesien längst vergessen und die Verhandlungen wären viel leichter gewesen. Nach Lage der Dinge wäre es im Sinne des Kurfürsten gewesen, wenn die Schlesier durch direkte Unterwerfung ihn von seinen Pflichten als Garant des Akkords entbunden hätten. Da sie es aber nicht taten, wies er seine Gesandten nochmals an, doch vergeblich. Auch ein dringendes Schreiben des Kurfürsten, bis zu seinem Entschluß in der Amnestiefrage mit dem Abschluß zu warten, glaubten die Gesandten nicht beachten zu können, da die kaiserlichen Vertreter mit der sofortigen Abreise drohten, und unterzeichneten am 30. Mai auf

²⁰⁾ Chemnitz 1 S. 720/1.

²¹⁾ Helbig S. 624/5.

dem Prager Schloß. Die Unterzeichnung der kaiserlichen Resolution wegen Schlesiens und der Amnestie lehnten sie jedoch ab und nahmen die Texte nur zur Berichterstattung entgegen²²⁾.

Der Tod Gustav Adolfs und Wallensteins, deren überkonfessionelle, auf christliche Toleranz gerichtete Politik das Reich auf die dem Gesamtwohl dienende Grundlage hätte stellen können, bedeutete für die Gegenreformation die Beseitigung starker Hindernisse für die Durchsetzung ihrer totalitären Ziele. Der Prager Friede war der Sieg unbedingter kaiserlicher Folgerichtigkeit gegen Wankelmüt, Egoismus und theologische Eigenbrödelei der Protestanten, vor allem aber des sächsischen Kurfürsten, unter Ausnutzung der militärischen Überlegenheit, die der Sieg von Nördlingen dem Kaiser verschafft hatte. Gegen Erfüllung seiner territorialen Wünsche überließ Johann Georg die protestantischen Glaubensbrüder der österreichisch-böhmischen Lande ihrem Schicksal, und hatten in den sächsischen Verhandlungen mit Wallenstein die Abstellung der vor dem Kriege entstandenen protestantischen Reichsgravamina und die Gleichheit der Bekenntnisse für das ganze Deutschland noch eine von beiden Seiten anerkannte Verhandlungsgrundlage gebildet, so sprach man jetzt nur noch von der Erfüllung der kirchlichen Forderungen für Sachsen, und auch diese geschah nicht einmal vollständig und endgültig. In den Friedensschluß wurden nur diejenigen einbezogen, die den Vertrag annahmen, wie der Heilbronner Bund und die Pfalz. Die kaiserlichen Erblände wurden trotz eifriger sächsischer Bemühungen, für die Lutheraner die freie Religionsübung nach dem Stande von 1618 zu erwirken, ausgeschlossen. Der Kaiser argumentierte, daß das, was den Reichsständen recht sei, nämlich die Durchsetzung des Grundsatzes „Cuius regio, ejus religio“, dem Kaiser billig sein müsse, und bestand darauf, daß die Religionsübung in seinen Landen mit dem Prinzip der landesfürstlichen Hoheit in Einklang stehe. Nur hinsichtlich Schlesiens modifizierte er seine Forderungen, wohl um dem im Kurfürsten noch lebendigen Gefühl seiner Verpflichtung gegenüber diesem Lande Rechnung zu tragen, und legte sie in der als Prager Nebenrezeß bekannten Resolution nieder.

Das Wort „Rezeß“ ist ein falscher Ausdruck, da, wie schon oben erwähnt, der Kaiser selbst einen Vergleich für Schlesien abgelehnt und für Schlesien die Beifügung einer einseitigen Willenserklärung zum Prager Vertrag beschlossen hatte. Er enttäuschte damit die Hoffnungen Johann Georgs, so daß dieser sich nicht entschließen konnte, die kaiserlichen Bedingungen anzunehmen, sondern sie nur zur Kenntnis nahm. Der Nebenrezeß wäre daher richtiger mit dem kaiserlicherseits gebrauchten Ausdruck „Resolution“ genannt. Er ist praktisch ein Diktat, das der Kaiser den Schlesiern aufzwang. Es kodifizierte die seit dem Dresdener Akkord in dem Lande geschaffenen Verwaltungs- und Religionsverhältnisse zu dem Zweck, seine staatsrechtliche, administrative und konfessionelle Eigenständigkeit zu beseitigen.

²²⁾ Palm S. 331—333, Helbig S. 627.

Die Resolution führt eingangs aus, daß der Kurfürst zu Sachsen beim Kaiser inständigst angehalten habe, alle Einwohner Ober- und Niederschlesiens vom Höchsten bis zum Niedrigsten in Gnaden aufzunehmen, alles Vergangene zu vergessen und ihnen die religiösen und weltlichen Freiheiten, wie sie im Dresdener Akkord von 1621 festgelegt worden waren, zu bestätigen. Der Kaiser hingegen gesteht wohl zu, daß nicht alle schlesischen Fürsten, Stände und Einwohner gegen den Kaiser gesündigt haben und daher nicht alle seines Pardons bedürften. Nur einige hätten ihren Eiden und Pflichten und dem Akkord zuwider, vermöge dessen sie gegen den Kaiser und das Haus Österreich in ständiger Treue und Devotion bleiben und sich keiner anderen Verbindung anschließen sollten, neue Bündnisse und ausländischen und anderen Schutz gesucht und feindliche Ausfälle gegen kaiserliches Kriegsvolk unternehmen, kaiserliche Kontributionen und Gefälle aufhalten, das kaiserliche Münzregal angreifen und andere Exzesse vorgehen lassen. Überdies hätten sie sich während dieser Friedensverhandlungen, als man dem allgemeinen Friedensschluß am nächsten zu sein gehofft habe, sogar unterstanden, wegen der Bestellung eines neuen Hauptes zu verhandeln und andere Stände, die sich ihrer Pflichten bewußt waren, mit Drohungen dazu zu nötigen. Dies alles könne der Kaiser jedoch nicht hingehen lassen, noch könne er alle ohne Unterschied wieder in Gnaden aufnehmen, sondern müsse zur Erhaltung des königlichen und oberherzoglichen Rufes einen Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen machen. Um aber den von allen gewünschten Frieden nicht aufzuhalten, hat der Kaiser endgültig die folgende Erklärung abgegeben:

- [1.] Die Herzöge zu Brieg, Liegnitz und Oels und die Stadt Breslau sollen
 - [a] schriftlich ansuchen, daß der Kaiser aus angeborener Sanftmut und Güte alles fallen und sinken lassen soll.
 - [b] Sie sollen sich aller eingegangenen Bündnisse entschlagen und die Bündnistexte dem Kaiser aushändigen,
 - [c] dem Kaiser und König und allen Nachkommen des Hauses Österreich treu und gehorsam sein und dies in genanntem Unterwerfungsbrieft für sich und alle Nachkommen versprechen.
- [2.] Auf Grund solcher Abbitte und neuer Versicherung wolle der Kaiser genannte Fürsten und die Stadt Breslau und ihre Landschaften und Untertanen in Gnaden aufnehmen, sie und ihre Nachkommen an Ehre, Würde, Land und Leuten, Habe und Gütern oder sonst in keiner Weise entgelten lassen und bei ihren vor dieser Kriegsunruhe gehabt Privilegien und bei der Ausübung der ungeänderten augsburgischen Konfession schützen.
- [3.] Doch hat sich der Kaiser ausdrücklich ausbedungen:
 - [a] Die Stadt Breslau hat gegen solche erwiesene Gnade die Hauptmannschaft des Fürstentums mit der Kanzlei und anderen dazu ge-

hörenden Rechten ohne Entgelt der darauf haftenden Pfandsumme und anderer Forderungen an ihn abzutreten und die darauf bezüglichen Versicherungen auszuhändigen, unbeschadet jedoch aller anderen Privilegien der Stadt Breslau in Religions- und Profansachen, insonderheit der Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses.

- [b] Die kaiserliche Besatzung zu Liegnitz soll nicht eher abgezogen werden, bis man sich auch des Friedens mit Kurbrandenburg und Schweden versichert hat.
- [4.] Wenn genannte Fürsten und die Stadt Breslau nicht binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung diesen Akkord annehmen, soll der Kaiser daran nicht mehr gebunden sein. Auch sollen sie sich nicht auf den Schutz des Kurfürsten v. Sachsen berufen können.
- [5.] Der Herzog Wenzel zu Münsterberg-Bernstadt soll, weil er dem Kaiser treu geblieben, im vorigen Stande belassen werden.
- [6.] In allen anderen Fürstentümern und Herrschaften, die Kaiser, König und die katholischen geistlichen und weltlichen Fürsten unmittelbar besitzen, behält sich der Kaiser und seine Erben und Nachkommen gegen all diejenigen, die sich gegen sie vergangen haben, eine freie Verfügung „über das vor, was sich vermöge der Rechte gebührt“. Doch soll jeder, den der Kaiser deswegen bestrafen wollte, vorher gehört und des Verbrechens überwiesen sein.
- [7.] Sofern der Kaiser oder König eine Religionsänderung vornehmen wird, soll denjenigen, die sich nicht dazu bequemen, sondern lieber ausziehen wollen, vergönnt sein, mindestens binnen 3 Jahren von der Ankündigung an, nach Gelegenheit auch noch binnen längerer Zeit, das Ihrige nach bester Möglichkeit zu verkaufen, vorausgesetzt, daß sie sich inzwischen still und friedlich verhalten und die Lasten des Landes mit tragen helfen²³⁾.

Die evangelischen Schlesier kommentierten die Resolution, wie folgt: Die nachteiligen Veränderungen, die sie gegenüber Majestätsbrief und Akkord in Religionsachen enthält, sind sehr groß. Wohl ist den Fürstentümern Brieg, Liegnitz-Wohrlau und Oels und der Stadt Breslau die Religionsfreiheit wieder eingeräumt, den Erbfürstentümern aber gänzlich vorenthalten und nichts als die „jammervolle Vergünstigung, aus dem Lande zu gehen („*fleBILE beneficium emigrandi*“) gelassen. Als Ursachen dafür werden angeführt, daß entgegen ihrem Eid und ihren Pflichten, die sie im Akkord eingegangen sind und wonach sie dem Hause Österreich Treue und Ergebenheit geschworen haben, sie neue Bündnisse und sogar ausländischen Schutz gesucht haben. Dafür wird ihnen

²³⁾ Palm S. 351—365. Lehmannus S. 1018/9.

als Strafe auferlegt, daß sie der Gegenreformation unterworfen werden und, falls sie sich nicht dazu bequemen, gezwungen werden sollen, ihr väterliches Erbe zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen.

Nun sind nach dem Text des Rezesses die Angeklagten erst dann zu strafen, nachdem sie gehört und überführt worden sind. Aber schon die Abfassung des Rezesses erfolgte nicht auf der Grundlage der Gerechtigkeit, sondern willkürlich, was sich aus seinem Inhalt und aus dem Vergleich mit den geschichtlichen Tatsachen ergibt. Es spricht nicht für die Gerechtigkeit des Friedens, wenn der Kurfürst v. Sachsen erklärt, daß er bei diesem Friedensschluß hinter das Licht geführt worden sei, und es ist ein Widerspruch, wenn der Kaiser zwar anerkennt, daß nicht alle, sondern nur einige gesündigt haben, aber alle Erbfürstentümer mit Ausnahme von Münsterberg-Bernstadt als Schuldige behandelt und bestraft werden. Während die Fürsten von Liegnitz und Brieg und die Stadt Breslau dafür, daß sie um Verzeihung bitten, wieder in ihre vorigen Rechte eingesetzt werden, wird den Erbfürstentümern Ober- und Niederschlesiens ganz allgemein mit Ausnahme des Herzogs Heinrich Wenzel die freie Religionsübung abgesprochen. Hier leidet der Unschuldige mit dem Schuldigen in Sachen, die nicht das zeitliche Wohl, sondern das Heil der Gewissen und Seelen angehen, und es widerspricht dem Text des Rezesses, wonach jeder, bevor er bestraft wird, gehört und des Verbrechens überwiesen werden soll. Es scheint, daß man bei der Abfassung mehr nach der Leidenschaft des Klerus als nach der Gerechtigkeit verfahren ist.

Zu dem Hauptvorwurf des Kaisers, mit dem er die harten Maßnahmen gegen die Erbfürstentümer begründet, heißt es zusammenfassend: Die Schlesier sind in der dem Abschluß des Dresdener Akkords folgenden Zeit in ihrer Gewissensfreiheit übel angegriffen worden. Dennoch haben sie weder eine fremde Armee ins Land gerufen noch sich mit ihr verbunden, sondern sie haben schließlich in höchster Not auf vielfältiges Drängen hin den Schutz der sächsischen Armee angenommen, zu der sich schwedische und kurbrandenburgische Truppen geschlagen hatten, um die sogenannten Seligmacher (Geistliche und Soldaten) abzuwehren. Dieser Schutz ist im Akkord vom Kurfürsten v. Sachsen ausbedungen und vom Kaiser selbst zugestanden und bestätigt worden. Man hat jedoch ihre Rechtfertigung garnicht anhören wollen, sondern ohne rechtmäßige Ursache die günstige Gelegenheit ergriffen, um sie um ihr Glaubensbekenntnis zu bringen. Soll der Kaiser jetzt sagen können, daß die Erbfürstentümer ihren Majestätsbrief und Akkord durch eigene Schuld verwirkt haben und daß ihnen die darin verbrieften Rechte abgesprochen werden können? Diese Frage ist zu verneinen. Die Schlesier haben gewichtige Einwände gegen die kaiserlichen Anschuldigungen erhoben, und ohne erwiesene Schuld kann man ihnen „solch herrlich wohlerworbenes Kleinod, als die Religionsfreiheit ist,“

nicht nehmen²⁴⁾. Auf die Rechtfertigung der Erbfürstentümer wird noch im einzelnen die Deduktion eingehen, die sie 1646 den in Osnabrück versammelten Protestanten überreichen ließen.

Beim sächsischen Kurfürsten, der noch Wochen vorher erklärt hatte, daß er keinen Buchstaben vom Dresdener Akkord weichen wolle, hatten sich schließlich die Einflüsse seiner Räte und seines Schwiegersohnes Georg v. Hessen gegenüber denen der Kurfürstin und Arnims durchgesetzt, der noch im April den Kurfürsten ermahnt hatte, daß nicht Furcht und Gefahr, sondern das christliche Gewissen und die Liebe zum Vaterlande die dringenden Ursachen zum Frieden sein müßten. Tief enttäuscht bestätigte er den schlesischen Ständen am 16. Juni die Richtigkeit ihrer Vorwürfe gegen ihn und den Kurfürsten und sandte bald danach aus Brandenburg mit der Begründung, daß sein den evangelischen Ständen Schlesiens gegebenes Wort nicht genug beachtet wurde, dem Kurfürsten seine Bestallung zurück. An den General Schwalbach schrieb er: „... Durch unsere Aktionen, welche wir als getreue und eifrige Diener unseres Herrn nicht anders führen konnten, sind sie ihres zeitlichen und ewigen Schatzes beraubt worden. ... Nun, da sie ohne Kräfte und in den letzten Zügen liegen, gehet der Priester und Levite vorbei, lassen sie in ihrer größten Not stecken. Zu meines Herrn Nutzen habe ich die ehrlichen Leute überreden, zum meisten aber durch die Waffen zwingen müssen, darüber sie itzo leiden. Man sagt, sie behalten die wahre christliche Religion? Der geringste Teil und dies mit vielen tausend Tränen und Seufzern, und sie sind nicht sicher, wie lange²⁵⁾.“

Am 5. Juni wurden die Friedeninstrumente ausgetauscht. Bald danach nahm man einige Nebenpunkte zu Protokoll, so die kurfürstliche Erklärung, „daß er nicht angesehen sein wolle, als ob er den schlesischen Rezeß billige oder für obliget halte, denselben den schlesischen Ständen mitzuteilen; er behalte sich weitere wohlgemeinte Interzession vor“. Wohl taten die evangelischen Stände und ihre Gesandten alles, um für ihr Land Milderungen zu erwirken, behielten sich alle im Akkord und den späteren Versprechungen zugesagten Rechte vor und appellierten an das kurfürstliche Gewissen. In einem Schreiben vom 9. Juni stellten sie dem Kurfürsten vor, daß sie ungeachtet dessen, daß das Land Schlesien in seinen Religions- und Profanfreiheiten, den Majestätsbriefen, Akkorden und Privilegien zuwider mit teilweise unerhörten Druckmitteln und Tätlichkeiten aufs äußerste bedrängt wurde, weder insgesamt noch einzeln jemals um des Kurfürsten militärischen Schutz gebeten und an den gegen den Kaiser im Reich und sonst organisierten Bündnissen und Versammlungen, wie den Leipziger Konventsverhandlungen von 1631 und anderen Verhandlungen

²⁴⁾ Lehmannus S. 1018/19.

²⁵⁾ Palm S. 334—336.

gegen den Kaiser teilgenommen hätten. Sie hätten in den grausamen Verfolgungen das von Gott verhängte Kreuz geduldig ertragen und in christlicher Geduld und Hoffnung der Besserung anheimstellen müssen. Er habe seine Armee ohne ihre Aufforderung oder Einladung ins Land geschickt, durch seine Generale seinen militärischen Schutz angeboten und diesen sogar auf den Dresdener Akkord begründet. Als die Stände, die die unglückliche Entwicklung vor Augen sahen, auf die sächsische Hilfe nicht bauen wollten, seien sie durch Überredung und Bedrohung mit dem Verluste des Akkords und des kurfürstlichen Versprechens dazu gezwungen worden. Umso befremdlicher und schmerzlicher käme ihnen vor, daß, wo sie gehofft hätten, durch ihre Zustimmung den Kurfürsten und seine Räte zur schuldigen Vertretung ihrer Rechte anzutreiben, diese Zustimmung nun gegen sie ausgespielt würde und sie umso schwerer belastet werden sollten. „Würde es . . . nur . . . um . . . Erlangung guter Quartiere [und darum] zu tun gewesen sein, uns und das arme Land unter dem Vorwand [der Erhaltung des] evangelischen Wesens und des dazu herangezogenen Akkords . . . nur zu ruinieren und das so oft uns vorgegebene Ziel, nämlich die gleichmäßige Erhaltung . . . unserer Religions- und Profanfreiheiten . . . nicht erreicht werden, so würde es ja Gott im hohen Himmel erbarmen müssen, und wie wenig würde es doch gegen denselben allwissenden gerechten Gott, gegen die liebe werte Nachwelt . . . verantwortet werden können, daß wir und das arme unschuldige Land so jämmerlich gefährdet und endlich so elendiglich im Stich gelassen worden wären!“ Sie baten ihn, er möge dafür eintreten, daß sie nicht zu ihrem und der Nachwelt Schimpf und Schaden in ihrer Ehre und ihrem Gewissen zu sehr berührt, sondern in allen Religions- und Profanfreiheiten erhalten würden. Im unverhofften widrigen Falle möge er ihnen verzeihen, daß sie aus freiem, ungezwungenem Willen in den Inhalt der Bestimmungen für Schlesien nicht einwilligen könnten, sondern, da sie dazu genötigt werden sollten, dagegen in aller Form protestierten und auf den sich aus dem Dresdener Akkord ergebenden Rechten feierlich beständen. Ähnlich schrieben sie an Arnim, den sie an seine im kurfürstlichen Namen gegebenen Versprechen erinnerten ²⁶⁾.

Die schlesischen Bemühungen waren vergebens. Es half auch nichts, daß die Gesandten den Kurfürsten, der ihnen jetzt versprach, sich beim Kaiser für sie eifrig zu verwenden, daran erinnerten, daß es hier nicht darum ginge, sich zu verwenden, sondern seine Verpflichtungen einzulösen. Die sächsischen Räte zeigten ihnen zu ihrer eigenen Rechtfertigung die Verhandlungsprotokolle, wonach die Vertreter des Kaisers auf ihr ständiges Bemühen um Schlesien dringend gebeten hätten, sie möchten ihre Anstrengungen lieber darauf richten, die schlesischen Stände zur Unterwerfung zu veranlassen, und wenn die sächsischen Gesandten es im Schlußprotokoll übernahmen, die Resolution den

²⁶⁾ Chemnitz S. 717—719, Helbig S. 627, Palm S. 338.

Schlesiern mitzuteilen, so bedeute das nicht die kurfürstliche Billigung. Am 22. Juni wurde dem Kurfürsten die Vertragsurkunde überreicht. Jetzt wollten die Stände, daß er einige Räte mit einer schlesischen Abordnung direkt zum Kaiser sende, doch lehnte Johann Georg ab. Auch schwere Vorwürfe von anderen evangelischen Reichsständen und dem schwedischen Reichskanzler, daß er seine Glaubensgenossen und Verbündeten im Stich gelassen habe, konnten daran nichts mehr ändern ²⁷⁾.

Die Absicht des sächsischen Kurfürsten, das Reich zu beruhigen, scheiterte, da in dem Vertrag zu viel Zündstoff vorhanden war. Die Nichtberücksichtigung Schwedens, seines ehemaligen Bundesgenossen, die Bestrafung mehrerer Reichsfürsten und die Preisgabe der von Sachsen selbst zum Widerstand aufgeforderten Schlesier stellten den Kurfürsten im evangelischen Lager bloß, und die eigenmächtigen Veränderungen des Pirnaer Vertrages überspannten den Bogen. Wesentliche Zugeständnisse und viele den Evangelischen günstige Schutzbestimmungen waren gestrichen, Milderungen im Ausdruck beseitigt worden. Nur hinsichtlich der Privatsatisfaktion des Kurfürsten blieb es mit geringen redaktionellen Änderungen bei den Pirnaer Vereinbarungen, und er erhielt die Lausitzen als böhmisches erbliches Lehen ²⁸⁾.

Es war das Schicksal der deutschen Protestanten im 30jährigen Krieg, daß sie im Gegensatz zur katholischen Partei mit Ausnahme Gustav Adolfs keine politische und militärische Persönlichkeit besaßen, die in der Lage gewesen wäre, den Kräften des Protestantismus eine einheitliche Stoßrichtung zu geben. Wenn auch die hervorragenden schwedischen Feldherren nach Gustav Adolfs Tode dafür sorgten, daß militärisch der Kampf ausgeglichen blieb, so konnten sie doch das Fehlen eines protestantischen Zentralorgans, das die militärischen und politischen Maßnahmen koordinierte und lenkte, nicht ersetzen. Da der sächsische Kurfürst, der an sich durch seine Stellung im Reich dazu bestimmt war, versagte, kam es zu dem für die protestantischen Interessen nachteiligen Prager Frieden. Während noch vor einem Jahr die sächsischen Verhandlungen mit Wallenstein beiderseits die völlige Gleichberechtigung von Protestanten und Katholiken für ganz Deutschland zum Ziele hatten und Sachsen um die Behebung der protestantischen Reichsgravamina aus der Vorkriegszeit bemüht gewesen war, war der jetzige Vertrag ein eindeutiger Sieg des Katholizismus und ein Verrat Sachsens am Protestantismus, und der Primat, den die herrschenden sächsischen Lutheraner ihrem Dogmatismus vor den Erfordernissen des Gesamtprotestantismus zugestanden, betraf in seinen verhängnisvollen Auswirkungen nicht nur die Schlesier, sondern bestimmte über den Westfälischen Frieden hinaus in den folgenden Jahrhunderten die Geschicke des Heiligen Römischen Reiches, das unter den intoleranten Habsburgern zum Spielball der widerstreitenden konfessionellen Kräfte wurde. Wenn man heute als maß-

²⁷⁾ Palm S. 339—341.

²⁸⁾ Helbig S. 629—631.

gebenden Faktor für die Auflösung des alten Reiches den Egoismus der deutschen Territorialherren erblickt, insbesondere Preußens, so berücksichtigt man nicht, daß gerade der Gegensatz zwischen Österreich und Preußen durch die protestantische Führerrolle, die diesem in dem in katholische und evangelische Stände gespaltenen Reich nach dem Versagen Sachsens aufgetragen worden war, erheblich mitbestimmt wurde. Diese Führerrolle übernahm Brandenburg-Preußen mit dem Willen der evangelischen Reichsstände, und trug es durch seine energische Konfessionspolitik erheblich zur Erhaltung des deutschen Protestantismus bei, so wurde es dadurch zur Zielscheibe der restaurativen Kräfte des Reiches, und so wurde der Dualismus zwischen Österreich und Preußen durch die gegensätzliche konfessionelle Führerrolle beider mitbestimmt. Indem sich das Kaiserhaus der Gegenreformation dienstbar machte, wurde gerade dieses zur Stütze der dekompositorischen Kräfte des Reiches, denen, wie z. B. die Devolutionskriege mit der Rijswijker Klausel zeigen, die Restauration vor der Erhaltung des Reiches ging, und dessen erklärtes Ziel es im Siebenjährigen Krieg war, die preußisch-protestantische Führungsmacht in Mitteleuropa zu beseitigen.

Der Tod Gustav Adolfs und Wallensteins, die beide eine Zentralisierung und Durchsetzung der Toleranz im Reich erstrebten, hat diese für die Heilung von Deutschlands Schwäche wesentlichen Bestrebungen verhindert, und hinfort hatten die Vertreter in- und ausländischer Sonderinteressen das Wort, um die innere Spaltung des Reiches ohne Rücksicht auf seinen Bestand auszubeuten. Die 13 Jahre Krieg und Leiden, die nach dem Prager Friedensschluß noch folgten, waren hauptsächlich eine Folge der Unversöhnlichkeit derer, die nach wie vor lieber über eine Wüste regieren wollten als über ein Land von Ketzern, und die das Wohl ihrer Lande und Völker aufs Spiel setzten, weil ihnen das Wohl ihrer Kirche oberstes Gebot war. Indem sie sich zu Werkzeugen der Gegenreformation in Deutschland machten, verhinderten sie wohl, daß das Heilige Römische Reich ein protestantisches Reich wurde. Sie bezahlten es aber mit 13 weiteren entsetzlichen Kriegsjahren, die Deutschland wirklich zu einer Wüste machten, und damit, daß das Reich staatsrechtlich zu einem „aliquid monstro simile“, zu einer verfassungsrechtlichen Mißgeburt wurde, die wiederum zu einer Schwächung des Reichsgefühls und zur Stärkung der dekompositorischen Kräfte des Reiches führte. Die Habsburger verspielten damit ihren für das Reich an sich segensreichen Plan, einen deutschen Zentralstaat zu schaffen, der den anderen europäischen Zentralstaaten an innen- und außenpolitischer Handlungsfähigkeit ebenbürtig gewesen wäre. Die mit der Reformation sich entwickelnde Verbindung von Konfessionalismus und Föderalismus erwies sich als ein ständiges Spaltungselement, das bis in die Gegenwart fortwirkt. Eine Zeitlang zurückgedrängt, hat es unter den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen, die, auf ganz Deutschland bezogen, ebenfalls „aliquid monstro simile“ sind, die gleiche Möglichkeit, sich zu entfalten.

Die Hartnäckigkeit, mit der sich der Kaiser gegen alle sächsischen Bemühungen wehrte, an den mit seinen Waffen den Protestanten aufzuzwungenen Verhältnissen etwas zu ändern, bestimmte für seine Erblande bereits die hauptsächlichlichen Ergebnisse des Westfälischen Friedens. Für Schlesien beendet der Prager Friede die Bemühungen des Landes, seine verfassungsmäßige Eigenständigkeit und religiöse Unabhängigkeit zu wahren. Seine Stellung als reichsrechtliches Subjekt war zu schwach, und dadurch, daß es darauf angewiesen war, sich auf den guten Willen anderer zu verlassen, mußte es, als es den Vereinbarungen der Mächtigen im Wege stand, in Kauf nehmen, daß es als *quantité négligeable* und lästiges Hindernis für einen Ausgleich der Vertragspartner beiseitegeschoben wurde. Das Land hat, wie die umfassenden Dokumentationen bis zur Zeit Karls XII. beweisen, alles getan, um immer wieder an das Reichsgewissen zu appellieren und dem Unrecht gegen seine Glaubensfreiheit zu begegnen, und nicht zuletzt dieser Beharrlichkeit ist der schließliche Erfolg zu verdanken.

Die Stellung des Landes war bei der sich ständig ändernden politischen und militärischen Lage ungeheuer schwierig. Sofern es aber die durch die kaiserlich-königliche Autorität gebotenen Grenzen überschritt, trägt die Schuld allein die Unversöhnlichkeit der Herrscher und ihrer Ratgeber. So, wie die Dinge lagen, blieb den Schlesiern kein anderer Weg als der, den sie eingeschlagen hatten: sich auf Sachsen zu verlassen. Sachsen war immerhin protestantisch, und ein Festhalten an der sächsischen Schutzherrschaft hatte auf jeden Fall die wohlthätige Folge, daß, soweit und solange sie wirksam war, das Land von der Gegenreformation verschont blieb. Denn sowohl auf Grund der dahingehenden Äußerungen maßgebender Persönlichkeiten auf kaiserlicher Seite wie der Entwicklung seit dem Dresdener Akkord kann nicht bezweifelt werden, daß die Gegenreformation in Schlesien von Anfang an mit und ohne schlesisches Verschulden beschlossene Sache war, und daß es nur von der militärischen Entwicklung abhing, ob und wann sie verwirklicht wurde. Nur wenn man kaiserlicherseits nach dem Abschluß des Akkords durch die Praxis zu erkennen gegeben hätte, daß man gewillt war, die Verträge zu respektieren, wäre eine Distanzierung von der protestantischen Partei vertretbar gewesen. So aber hatte das unglückliche Land nur die Wahl zwischen dem sicheren Untergang ihrer Freiheiten und der Möglichkeit, durch Kontakte mit der protestantischen Seite deren Interesse für Schlesien zu fördern und die Verpflichtung Sachsens gegen Schlesien zu pflegen. Der Kaiser hat die Schlesier durch seine gegenreformatorischen und absolutistischen Maßnahmen so weit gereizt, daß sie schließlich zu Maßnahmen griffen, die von ihm als Verletzung der Treuepflichten aufgefaßt werden konnten, womit er dann die legale Möglichkeit erhielt, die Verhältnisse des Landes seinen Wünschen entsprechend zu ändern. Alle Bemühungen der Schlesier seit dem Dresdener Akkord, ihre Verhandlungen mit den protestantischen Mächten immer unter dem Vorbehalt des Verbleibs der kaiserlichen Oberhoheit zu führen, konnten nur die Bedeutung

haben, formal das Minimum ihrer Verpflichtungen gegen den Kaiser zu erfüllen und ihre Beziehungen zu den evangelischen Mächten im Verhältnis zum Kaiser formal zu decken, da dieser selbst durch seine restaurativen Maßnahmen sie auf die Seite seiner Gegner zwang. Was Sachsen betrifft, so war sein Versagen als die größte evangelische Macht des Reiches für den deutschen Protestantismus sowohl wie für den Reichsbestand verhängnisvoll. Doch ist ihm im Verhältnis zu Schlesien zuzugestehen, daß es im Rahmen seiner politischen Eigenbestrebungen bis zum Auftreten Karls XII. eine Verpflichtung gegenüber Schlesien anerkannt und mit wenn auch geringem Erfolge betätigt hat. Daß die Schlesier, um die kaiserlichen Forderungen zu mildern, alle Schuld auf Sachsen schoben, dazu kann man ihnen auf Grund der sächsischen Verhaltensweise die Berechtigung nicht absprechen.

„Sollte es zu einer gütlichen Vergleichung (zwischen dem Kaiser und Böhmen) kommen, so fürchte ich sehr, daß für uns im Königreich Böhmen kein Platz mehr sein werde. Denn es ist einmal gewiß, daß die Stände anders, als mit dem Schwert gezwungen, uns nicht mehr annehmen werden. Gott gebe unserm katholischen Fürsten ein gutes Gemüt und frisches Herz dazu! Niemals war eine bequemere Gelegenheit vorhanden, den Böhmen alle ihre Privilegien und Freiheiten zu nehmen.“ So schrieb der Passauer Jesuit Ruemer an Pater Lamormain, Beichtvater Ferdinands II. ²⁹⁾ Die Einflußnahmen der kaiserlichen Beichtväter waren nicht vergebens, und das schriftliche Versprechen, das Ferdinand dem sächsischen Kurfürsten „kaiserlich, deutsch und aufrichtig“ gegeben hatte, die böhmische Glaubensfreiheit nicht anzutasten, war kaum jemals ernst gemeint gewesen. Die Lage war zu günstig, als daß er, angeregt von den Angehörigen des militanten Ordens, es nicht unternommen hätte, Deutschland in eine von Habsburg beherrschte absolute, erbliche, katholische Monarchie zu verwandeln, und nicht gern den Ratschlägen seiner geistlichen Berater gefolgt wäre, wo doch für ihn nach seinem eigenen Wort die Erhaltung und Erhöhung seines Glaubens auch die seines Hauses bedeutete ³⁰⁾. Es hing von ihm ab, durch maßvolle Handhabung der ihm zugefallenen Machtstellung und Gewährung der Glaubensfreiheit im Reich diesem einen dauerhaften inneren Frieden zu verschaffen. Indem er aber, auf der Höhe seines Kriegsglücks angelangt, seine religiösen Forderungen allzu hoch schraubte, zwang er die protestantischen Stände und das von ihm ebenfalls bedrohte Schweden, sich mit Frankreich zu verbünden, das gern die Gelegenheit ergriff, um aus den inneren Händeln des Reichs territorialen Nutzen zu ziehen. Hinsichtlich Schlesiens hat das Haus Habsburg die in Prag geschaffenen reichsgesetzlichen Grundlagen zur Unterdrückung des Protestantismus mit dem Abfall des Landes gebüßt, das schon damals den Kaisern als ihr Augapfel galt, das sie aber unterließen, wie einen Augapfel zu pflügen.

Dr. Georg Jaeckel

²⁹⁾ Wolf S. 134.

³⁰⁾ Sugenheim S. 5, 7—10.

Benutztes Schrifttum:

- Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. 1. Section 60. Teil. Hrsg. von F. A. Brockhaus, Leipzig 1855.
- Chemnitz, Bogislaff Philipp v., Königlich Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs 1., 2. Teil. Stettin 1648—53.
- Friedensburg, F., Schlesiens neuere Münzgeschichte. Breslau 1899.
- Friedensburg, F., Seger, H., Schlesiens Münzen und Medaillen der neueren Zeit. Breslau 1901.
- Grünhagen, Colmar, Geschichte Schlesiens, Bd. 2. Gotha 1886.
- Helbig, Karl Gustav, Der Prager Friede, im Historischen Taschenbuch, hrsg. von Friedrich v. Raumer, Leipzig 1858, S. 573—643.
- Krebs, J., Herzog Christian v. Wohlau, in Zschr. d. Ver. f. G. u. Alt. Schl., Bd. 35/1901, S. 144—154.
- Lehmannus, suppletus et continuatus; das ist: Fortsetzung der Reichshandlungen, Schriften und Protocollen über des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones; Von dem Land- und Religion-Frieden, Auch was dieser wegen bey denen Friedens-Tractaten Zu Münster und Osnabruck von Anno 1643 bis 1648, da der Friede geschlossen, sich begeben und erinnert worden. Frankfurt (Main) 1709.
- Palm, Hermann, Die Konjunktion der Herzöge von Liegnitz, Brieg und Oels mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der Krone Schweden in den Jahren 1633—1635, in Zschr. des Ver. f. G. u. Alt. Schl. Bd. 3, Breslau 1860, S. 227—368.
- Sugenheim, S., Geschichte der Jesuiten in Deutschland. 2. Bd., Frankfurt a. M. 1847.
- Wolf, Peter Philipp, Allgemeine Geschichte der Jesuiten. Bd. 2. Zürich 1790.